



### Spiegeln auf Tauris' im Freilichttheater.

Wohl leiten hat die Naturbühne des Freilichttheaters die Klaffen der Gegend so schön wiedergegeben wie gelernt. Die Naturbühne war wirklich Dianens heiliger Saal mit den mächtigen alten Säulen, mit dem geheimnisvollen, feierlichen Wäldergrünen, mit den zwischenden Bäumen und den freundlichen Strahlen der abendlichen Sonne. In dieser Umgebung, diesem stimmungsvollen Bilde mußte Goethes Feierlichkeit und Gemüthsregung, der Hochgelang von der erlesenen Macht des reinen Menschen doppelt eindrucksvoll, doppelt mächtig auf die Zuschauer wirken.

Der Darsteller tat — das sei vorweggenommen — ihr Bestes, um Goethes sühner Dichtung eine würdige Gestaltung zu geben. Frä. Käthe Weber war eine Spitzgigie, die priesterliche Feierlichkeit mit schwererlicher Liebe gut zu paaren wußte. Sie wußte auch die edlen Verse der Dichtung mit edlem Anstand vorzutragen und „lang“ das wunderwunderliche Lied der Parzen mit tiefer Ergriffenheit. Sonst aber dürfte das innerliche Empfinden bisweilen härter zutage treten. Herr Eugen Herz war ein Droll, sein Singspielgenie geistig, den Erntedank geistig, ein endlich im heiligen Saal, in den Armen der Schwester zum grauenhaften Uebel geheilt. Er wuchs in dem Augenblick, wo er dem Singspiel nahe ist, zu tragischer Größe empor. Herr Gustav Friede war als Volantes ein warmherziger Freund, der jedoch nach etwas realistischem Manier Goethes edle Verse stierte und so manche sprachliche Schönheit zerstörte. Herr Albert Friede war ein edler Theaterkönig mit königlichem Gesandten, Herr Arthur Becker als Artax ein wieder, trauer Dichter seines Königs.

Die Götterdarstellung war also eine vorzügliche, die Goethes Dichtung würdigen Ausdruck verlieh und dem Publikum einen hohen künstlerischen Genuß bereitet.

### Schülerverband zur Sicherung der Bauverordnungen für Halle und Umgegend.

Seit geraumer Zeit wird von dem Vorstand nachdrücklich daran gearbeitet, für die dem Schülerverband angehörenden Mitglieder aus Sandwerks- und Kleinfabrikanten Gelegenheit zur Ausübung ihrer Kräfte in der gegenwärtig ungenügenden Zeit zu finden und zu schaffen. Es ist bereits mit den maßgebenden Kreisen, die für den Widerstand in den maßgebenden schädlichen Plätzen in Ostpreußen eingeleitet wurden, Verbindung angetreten und es ist in wohlwollender Weise auch die Mitbeteiligung der Mitglieder des Schülerverbandes in Aussicht gestellt worden. Es wird sich der enge Zusammenhalt der einzelnen Berufsgruppen anwenden und es ist bereits mit den maßgebenden Kreisen in den kommenden Sitzungen des Vorstandes die nähere Beratung und Festlegung. Während der Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, gewöhnlich nur aller zwei Wochen lang, für die Wiederansicht Ostpreußens wird erst im kommenden Jahre weiterarbeiten werden; es ist aber im Hinblick auf die zu leistenden großen Vorkarbeiten geboten, schon jetzt alles das in die Wege zu leiten, was für die demnächstige Aufnahme der Arbeit geschehen muß. Es gilt, vor allem die Kräfte zu sammeln und zu einigen und weiter mit den Mittelverleihen in Ostpreußen in Verbindung zu stehen. Für die Mitglieder des Schülerverbandes bietet sich hier ein großes Tätigkeitsgebiet, dessen Bearbeitung auch von Seiten erwartet wird. Vor allem soll das Augenmerk darauf gerichtet werden, die Selbstunterstützung und das angelegene Verbindungsweien auszuführen, so daß zu wirken, daß die Arbeiten zu angenehmen Preisen zu erlangen werden, und weiter auch, daß die Arbeiten der Angehörigen der fraglichen Berufe übertragen werden, und zwar unmittelbar. Es wird sich als unermesslich erweisen, eine besondere Geschäftskette an einem der benachteiligten Plätze unter sachverständiger Leitung einzurichten, von wo aus die Verteilung aller Arbeiten unter die Mitglieder des Schülerverbandes vorgenommen werden soll.

Wenn wir bei dieser Schülerverband für seine Mitglieder in der angenehmen Richtung forscht und vornehmlich das auch von anderen Verbänden und Vereinen. Es wurde namentlich auf diese Angelegenheiten, daß sich ein besonderer Vorstand zur Sicherung der Bauverordnungen bereits gebildet habe, eine Reihe von Solzialisten im Königreich Sachsen und in der Provinz Sachsen angehören, der schon mit größtem Solzialisierungsantrieb wurde. Die näheren Einzelheiten werden, wenn nur für die Mitglieder des Schülerverbandes bestimmt, der Mitglieder beifolgend gegeben werden. Durch diese Maßnahme hat sich der Schülerverband ein weiteres Tätigkeitsgebiet zum Besten seiner Mitglieder aneignen.

Abgabe des Reichs der Turnerschaft. Wiederholt ist angefragt worden, auch in turnerischen Kreisen noch mehr für die Kriegsanstalten zu tun. Es ist nunmehr gelang, ein den Ausschuss der Deutschen Turnerschaft der Reichs- und Reichsvereine überall übrigen „Angelegenheit“ zu versuchen und dazu das „Reichs- der Turnerschaft“ oder die „A“ zu wählen. Der Gedanke ist, möchte er die verdiente Beachtung finden, so führt der Ausschuss der Deutschen Turnerschaft, Geh. Sanitätsrat Dr. F. Goetz, seiner Partei in der „Deutschen Turnerschaft“ hinzu.

Heiliger Schühengraben. Man schreibt uns: Bei dem gestrigen Besuch des Konzerts an unserem Schühengraben fiel uns der geringe Besuch sehr eben so können als gemeinüblicher Eintrittung aus. Es mußte ja zum Teil andere Veranstaltungen die Ursache der schwachen Beteiligung gewesen sein, aber im großen und ganzen sollte man doch von einer Stadt, die sich in jeder Weise operativ zeigt, auf einen regeren Zutritt erwarten. Und was es eine große Freude, mitten im Vaterlande dieses stiller Schlachtfeld zu sehen, und zwar unter funkbiger Führung von Soldaten, die zum Teil selbst in Feindesland lange Zeit in der bitteren Anlage als Vorbild dienenden Stellung gelegen haben. Gerade in dieser Zeit, wo der Stellungstumpfen vorwärts, gibt es doch wohl nichts, was mehr im Vordergrund des Interesses liegt als der Schühengraben. Ist doch fast aus jeder Familie ein Mitglied in Feindesland, sei es Vater, Gatte, Sohn oder Bruder. Und es mußte ja zum Teil andere Veranstaltungen der ausschließlichen Wohlthätigkeit und umfangreichen Beschreibungen ist doch nichts ansehnlicher, als gerade ein Besuch dieser so durchdachten und ergötzen angelegten Stellung. Bergegenwärtigen wir uns noch, daß die Gegend in einem Namen in erster Linie den Engländer zu danken, die brauchen für uns Kampfen und Sünden, auch der Hinterbliebenen der Gefallenen und der erblindeten Kämpfer soll gebracht werden —, so wäre es außerordentlich wünschenswert, wenn der Besuch wieder ein recht reger würde. Es mag ja sein, daß das vorläufige Wetterbehalten nicht hindern kann bekannt gewesen ist, so mag die heutige Kälte dazu beitragen, diese gute Sache in Erinnerung zu bringen; ist doch auch ein mehrmaliger Besuch der Anlage wegen verschiedener Neuzugungen durchaus empfehlenswert. Auch der Damenwelt dürfte dieser Hinweis besonders willkommen sein, da ja wegen des „Schlachtfeldbesuchs“ mancher Frauen keine bisherige Bestimmung nicht finden

kann. Darum sei die Parole: „Auf zum Schühengraben.“

Das Bläserkonzert im Schühengraben an der Dessauerstraße findet am Sonnabend, den 14. d. M., von 3.30 Uhr bis 5 Uhr nachmittags statt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jetzt am Schühengraben russische Beutegefangene aufgeführt und zu befehligen sind. Im Falle des vorerwähnten ist ein wirkliches Kasakamplifiziert eingetroffen.

Der Halleische Beamtenausflug wird am nächsten Sonntag in Wüllers Gasthaus, Königstr. 4, eine Mitgliederversammlung abhalten, in der auch über die Teuerungszustände in Halle verhandelt werden soll. Wir verweisen auf die erschienenen Anzeigen in unserem Blatte.

Jubiläum. Am Sonntag, den 15. August, begeht der Hausdiener Robert Kriemann den Tag seiner 25jährigen Tätigkeit im Geschäft der Firma August Wedde, Papierhandlung, Leipziger Straße. Eine schlichte, dem Ernst der Zeit entsprechende Fester wird dem Geschäftsinhaber und seiner Familie mit dem Jubilar und dem gesamten Personal im Saal des Geschäftsgebäudes am Sonntag vormittag vereinigt.

Auseischnung. Der Bahnarzt Käsemöller hier, Leipziger Straße 55, zurzeit Leutnant im Reserve-Infanterie-Regiment 106, hat neben dem im September 1914 im vertriebenen Eisernen Kreuz nun auch den Albrechtsorden 2. Klasse mit Schwertern bekommen.

Ein Waldballdienst soll am Sonntag, den 15. August, nachmittags 4 1/2 Uhr, nahe am Waldhause in der Dolauer Straße abgehalten werden; abends 8 1/2 Uhr findet im Gemeindegarten, Margaretenstraße 5, eine öffentliche Evangelisationsversammlung statt.

Der Christliche Verein junger Männer, Geilstr. 29, hat Sonntag nachmittags 7 1/2 Uhr im Saal des Spielplatzes, Abends 7 1/2 Uhr Vortrag von Herrn Kaufmann S. Rohwedder über „Eine bedingungslose Liebesgabe“. Jeder junge Mann hat freien Zutritt.

Zu unserer Gerichtsbesicht aus Döpin, in welchem gelangt wird, als besonders bemerkenswert gilt der Arbeiterbeamten, acht an der Zahl, die Mittelstr. 10, der Herr Amtsnotar hatte ausgeführt, ist Jahre richtungslos. Hiergegen erhob sofort mein Rechtsbeistand, Herr Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer, Einspruch und wies die Beschuldigung als unermessen zurück. Hochachtungsvoll Franz Thiermann, Döpin.

Selbstmord. Gellern nachmittag wurde ein in der Dessauer Straße bei seinen Eltern wohnhafter Arbeiter in seiner Wohnung erhängt aufgefunden. Die Ursache des Selbstmordes ist nicht bekannt.

### Theater, Konzert und Vorträge.

Stadtheater Halle. Die gesamte künstlerische Oberleitung in der kommenden Spielzeit übernimmt Direktor Leopold Sachse. Als Spielleiter stehen ihm der Oberregisseur Herr Eduard Schaefer, der in gleicher Stellung am Stadttheater in Münster, vorher in Bremen und Breslau tätig war. Neben ihm werden sich die Herren Walther Krimm, über dessen Anstellung bereits berichtet worden ist, und Hans Lügneritzchen vom Stadttheater in Stettin der Spielleitung des Schauspielens widmen. Als Spielleiter der Operette und der Posse ist Herr Paul Förster, der erste Komiker der neuen freien Volkshäuser in Berlin, gewonnen worden. Die Herren August Wäßler vom Werner Stadttheater und Karl Rützloff von Opern übernahm die Intendantur von „Grafenhaus“, die von der Ausgabe von Döpin — am Vortragsort, Abends 8 1/2 Uhr, angenommen werden. Infolge dessen ist die badige Bestellung der nach der neuen Einteilung ebenso vorzuziehen wie preiswerten Stammarten dringend anzuraten! Bis zum Sonnabend, den 14. August, werden den früheren Stammartennachbarn die bisherigen Plätze vorbehalten. Am Montag, den 16. August, beginnt dann der allgemeine Verkauf der Stammarten.

Apokalypse. Das erfolgreiche Volksstück von Charlotte Birch-Pfeiffer „Dorf und Stadt“ gelangt heute zum letztenmal zur Aufführung. Es verjähme daher niemand die Gelegenheit, sich daselbst anzusehen. Morgen Sonnabend findet die Schlussaufführung von „Grafenhaus“, Aufspiel in 4 Akten von Schönthan und Kadelburg statt. Dieses außerst lustige Stück wurde am wohl allen Bühnen Deutschlands mit großem Erfolg aufgeführt. Die Leitung liegt in den bewährten Händen des Direktors Fleisig.

Im Freilichttheater an der Saale wird heute Freitag abends 8 1/2 Uhr zum letztenmal „Spiegeln“ von Goethe gegeben. Morgen Sonnabend nachmittags 4 1/2 Uhr „Lügenmäulchen und Wahrheitsmündchen“. Die kleine Ghar freut sich föhlich über die Aufführung des humorvollen Märchens. Abends 8 1/2 Uhr Abschlussvorstellung: „Sommerstraßentraum“.

Das Wohlthätigkeitsfest, das am Montag durch das Ersatzbataillon des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 36 in der „Saalhofbräuererei“ stattfand, hat allgemein durch seine reichhaltige Programm und durch die schöne Wiedergabe der Vorträge und anderen Darbietungen vollen Erfolg gefunden. Der Erfolg in materieller Hinsicht war demnach auch ein gewaltiger. Wie wir hören, hat der Veranstalter dieses reizenden, wohlgeleiteten Festes, Herr Major Raufsch hier, 2100 Mark dem roten Kreuz in Halle als Reingewinn überwiehen. Gewiß eine schöne Summe. — Das Fest soll, da viele Personen wegen der starken Nachfrage keine Eintrittskarten mehr erhalten konnten, von den Mitgliedern des Freilichttheaters hier in der nächsten Woche wiederholt werden.

Am Sonntag, Burzeltag 27, findet am Sonnabend abends 8 1/2 Uhr großes Doppelkonzert der Militär-Orchesters Besatzung Reg. Nr. 76 von Herrn Major Raufsch hier, Kommandant des Stadtheaters, statt. Am Klavier Herr Dr. Hoffmann, Kapellmeister vom Stadtheater-Orchester.

Orchesterspiele an der Saale. Morgen, Sonnabend, sonntäglich nachmittags das Trompeterkorps der Eisenhüttenwerke des Reichs-Rests. Nr. 76 unter Mitwirkung der Fanfaren und Kleinfanfaren. Für dieses Konzert ist die allgemein bekannte Konfessionarin Frä. Ella Schindler in Halle gewonnen. Da es sich wieder um einen Akt der Wohlthätigkeit handelt, so mag ein gutes Wetter, und ein recht zufriedenstellender Erfolg zu wünschen sein.

### Provinzial-Nachrichten.

U. Weisung, 12. August. (Wiedereröffnung.) Die am 9. August 1915 vom Arbeitsamt des Reichsministeriums für Arbeit und Kriegswirtschaft beschlossene Anweisung über die Wiedereröffnung der Geschäfte ist in der Weise zu verstehen, dass die Geschäfte, die am 1. August 1915 geschlossen wurden, am 1. September 1915 wieder eröffnet werden können, wenn die Geschäfte, die am 1. August 1915 geschlossen wurden, am 1. September 1915 wieder eröffnet werden können, wenn die Geschäfte, die am 1. August 1915 geschlossen wurden, am 1. September 1915 wieder eröffnet werden können.

wieder eröffnet werden. — In der Nacht vom 11 bis 12. August sind von dem Arbeitsamt des Reichsministeriums für Arbeit und Kriegswirtschaft, folgende wichtige Kriegsanweisungen erlassen: Serenität Kolonialtr. Nr. 871, 35–38 Jahre alt, 1,68 Meter groß, brauner Schmelzhaar, kleine Nase, blaue Augen, in Uniform mit Ma; lange Schallhaube, Schirmmütze; Größe 1,68 Meter, Nr. 10 657, 35–38 Jahre alt, 1,68 Meter groß, Strafw. (Schwarz mit weiß durchein), bräunlich rötlich, in Uniform mit Ma; lange Schallhaube, Schirmmütze; Größe 1,68 Meter, Nr. 10 662, 35–38 Jahre alt, 1,70 Meter groß, brauner Schmelzhaar, rechte Hand gefesselt, bräunlich rötlich, in Uniform mit Ma; großer Kinnbart, Nr. 10 663, 35–38 Jahre alt, 1,70 Meter groß, schmählich, hinten am Saale Karzettel, bräunlich rötlich, Soje mit roten Streifen, Langhaube, Schirmmütze.

Verurteilung, 12. August. (Aus dem hiesigen Amtsgerichtsbezirk.) Ein in Unterhulmsdorf befindlicher Landwirtsch., der im nahen Alental verhaftet und seit längerer Zeit von der Staatsanwaltschaft verfolgt worden war, Mittels Eisenketten, die er von seinem Vater geerbt hatte, brach er die Zuer keine Zelle aus und gelangte so in den Hof, wo er über die Gefängnismauer unbedeutend entkam. Schon tüchtig drüben trat solcher Gefallen an, von denen man noch bis heute keine Kenntnis hat.

Bredens, 12. August. (Beamtens Ernennungen.) Eine Verfügung des hiesigen Kriegsministeriums bezieht sich auf die Ernennung von Beamten und Hilfsbeamten, die im Krieg als Ersatzoffiziere oder Landsturmmilitäre zum Vordienst einberufen, aber während des Krieges auf ihren Antrag nachträglich in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen über die Wehrdienstleistungen übernommen worden sind, nicht als Personen, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, anzusehen sind. Auf sie finden deshalb, insoweit nicht ihre Entlassung aus dem staatlichen Dienste überbaupt zu verurteilen ihre wird, die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Dezember 1888 während der Dauer des Krieges und bis zur Demobilisierung des Truppen teils, demselben ausgesetzt sind, Anwendung. Bei einer nach der Demobilisierung des Truppenteils usw. noch fortbestehenden Verpflichtung eines solchen Beamten zum aktiven Dienst im Wehr sind die Bestimmungen über die Beurteilung anzuwenden.

### Kunst und Wissenschaft.

Prof. Heinrich Brunner gestorben. T. U. Berlin, 11. August. Der weltbekannte Rechtsphilosoph Herr Prof. Heinrich Brunner ist im 76. Lebensjahre in Kissingen gestorben.

Das hiesige Kaiserliche Doktoratamt feiert am 14. August Herr Geheimen Regierungsrat Dr. Paul Gießel, Professor am Orientalischen Seminar in Berlin. Er wurde am 14. Oktober 1840 in Berlin geboren und ist seit 1878 Mitglied der Kaiserlichen Leopoldinisch-Carolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher, Gelehrten für Anthropologie, Ethnologie und Geographie.

### Sport-Nachrichten.

Die Berliner Wettannahmestellen des Unionklubs genehmigt. Die Unionklubs Wettannahmestellen sind von der Regierung genehmigt worden. Die Wettannahmestellen der Rennvereine im Reich geschlossen.

### Handel, Gewerbe und Verkehr.

Zum Thema: Effektenpekulation. Vom WTB werden folgende Ausführungen gegeben: Mit Genehmigung ist an maßgebenden Stellen die Beobachtung gemacht worden, daß unsere Bankena und Bankiers die Berechtigung der letzten erangenen Warnuna vor Ausbreitung der Effektenpekulation anerkennen. Es kommt nun vor allem darauf an, die Maßnahmen bauernd wirken zu lassen, damit die Notwendigkeit entfällt, scharfe Maßnahmen zu ergreifen. Mit Entschiedenheit werden diese Maßnahmen gefordert, wenn die Effektenpekulation ernsthaft bekämpft werden soll, das man am Sonntag erinnert werden ist, nicht von heute auf morgen verjahren werden darf.

Ein wichtiges Mittel zur Erreichung des angezeigten Zieles und gleichzeitig zur Wiederherstellung möglichst geordneter Verhältnisse im Wechselverkehr ist neben einer durchgreifenden Eingrenzung der Kreditgewährung für die Zweck des Effektenpekulation der weitere Ausbau des Börsenmoratoriums. Dieser ist in dieser Hinsicht nur wenig gegeben. Man hat sich darauf beschränkt, im Herbst vorangegangenen Jahres die Abschaffung eines Höchstbetrags von 5 Prozent der Schulsumme von Lombards ohne Überdeckung (Kontos) und bei sonstigen festgesetzten der Aktien der Aktien 1914 abgeschlossenen Restanten der Aktien der Geldgeber oder Restatler zu bestimmen. Darüber hinaus ist nur dahin gewirkt worden, daß solche Engagements, die mit Ausben für den Käufer oder Geldnehmer abzuwickeln sind, statt gestellt werden. Aber auch bei dieser zum ersten Male im vorigen Monat beschlossenen Maßregel ist kein eigentlicher Zwangs ausgeübt worden, nur ein erhöhter Anreiz angedeutet worden. Ganz unberührt geblieben sind bisher von den Nebenbestimmungen die aus der Einnahme von Ultimogeld herrührenden Verpflichtungen, die Börsenkommandos mit vereinbarter Überdeckung. Es wird nun an den maßgebenden Stellen als erforderlich betrachtet, auf sämtliche seit dem Juli 1914 noch laufenden Verpflichtungen den Zwangs zu erfassen, und zwar demnach nun auch auf eine Rückzahlung von 10 Prozent des ursprünglichen Schuldbetrags. Dabei würde der Börsenkommandos dafür zu sorgen haben, daß in besonders geeigneten eintreffenden Fällen seitens des Geldgebers eine gewisse Rückzahlung geleistet werden kann.

Ein Abbau des Börsenmoratoriums erscheint, abgesehen von den erwähnten Gründen, vor allem auch im Interesse des Ansehens der Börse als erforderlich. Dem gleichen Zweck dient die von der Regierung beschlossene scharfere Kontrolle des freien Marktes; denn wollte die Effektenpekulation sich von neuem in übermäßiger Weise betätigen, so könnte das dem Ansehen der Börse nur schaden.

Die W. G. Pfeiffer & Schmidt in Magdeburg, Baumwollspinner und Weberei, die in den letzten Jahren seine Dividende nicht erhalten und das Geschäftsjahr 1914/15 mit 110 000 Mark Verlust abschloß, beantragt bei der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl von Liquidatoren.

### Wasserstände.

(— bedeutet über, — unter Null.)

Stelle und Uferart.	11. Aug.	12. Aug.	13. Aug.	14. Aug.	15. Aug.
Herrn	—	—	—	—	—
Nebra, Oberrpegel	-2,02	-1,24	-	-	-
„ „ „ „	-	-2,38	-	-	-
Wittenberg, Oberrpegel	-1,12	-2,40	-	-	-
„ „ „ „	-	-	6	-	-
Weißen, Oberrpegel	-1,28	-1,32	-	-	-
„ „ „ „	-	-	-	-	-
Wittenberg, Oberrpegel	-1,28	-2,26	-	-	-
„ „ „ „	-	-	-	-	-
Wittenberg, Oberrpegel	-1,34	-1,35	-	-	-
„ „ „ „	-	-	-	-	-
Wittenberg, Oberrpegel	-1,23	-1,16	-	-	-

Wer sparen will! — In der letzten Ausgabe des „Mitteldeutschen Privat-Bank“ ist die neueste Ausgabe der „Mitteldeutschen Privat-Bank“ erschienen. Die neueste Ausgabe der „Mitteldeutschen Privat-Bank“ ist die neueste Ausgabe der „Mitteldeutschen Privat-Bank“.

# Mitteldeutsche Privat-Bank.

Die Mitteldeutsche Privat-Bank, Filiale Halle a. S. — Halle a. S., Leipzigerstr. 10. — Halle a. S., Leipzigerstr. 10. — Halle a. S., Leipzigerstr. 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. — Halle a. S., Leipzigerstr. 10. — Halle a. S., Leipzigerstr. 10.



# Bekanntmachung,

## betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratsüberhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

### § 2.

#### Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- |   |   |
|---|---|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rüden*) | ) Im nachstehenden kurz<br>"reine Schafwolle"<br>genannt, |
| 2. gewaschener und karbonisierter Wolle       |   |

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

- |  |  |
|--|--|
| 3. Kammzug,  | ) Im nachstehenden kurz<br>"reinschafwollene Spinn-<br>stoffe" genannt |
| 4. Kämmlinge,  |  |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streich-<br>garnfäden, Wicel, Zugabrisse                       |  |
| zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten. |  |

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfsgesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- und Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegchein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, überreicht, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Wehstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzubringen hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegcheine sind beim Wehstoff-Meldeamt erhältlich.

### § 3.

#### Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitstgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitstgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitstgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitstgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitstgrade oder ungefärbter oder gefärbter reinerwollener Spinnstoffe aller Feinheitstgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden "Zusatzspinnstoffe" genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) zur Herstellung solcher Halb- und Ganzzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Kriegs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Zuckerverbandes oder des Kriegs-Garn- und Zuckerverbandes e. B., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausdrücklich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, genährt werden.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung aufhort oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreift oder zur Übertretung aufhort oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens- und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

### § 4.

#### Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandüberhebung unverspinnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. K. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wolle der deutschen Schaffschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schaffschur 1914/15 entkommen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- und Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abwehren der auf den Wehlfällen befindlichen gebäumten oder geschorenen Reiten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

### § 5.

#### Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

### § 6.

#### Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen auf besonderem Meldeheft mit dem Vermerk "Wolleinfuhr" gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Wehstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

### § 7.

#### Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitstgraden A A A bis einschließlich D<sup>II</sup> müssen zu dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgezeichneten Kriegsmischung mitverspinnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 verspinnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausdrücklich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gespinnenen Wehstammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Zuckerverbandes oder Kriegs-Garn- und Zuckerverbandes e. B., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitstgraden D<sup>II</sup> und geringer dürfen nur zu Stridgarren verspinnen werden.

### § 8.

#### Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig. Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift "Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Magdeburg, 13. August 1915.

#### Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Schr. von Lyncker, General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.